

INFO.MAIL

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Gültig ab 01.05.2011

Gültig ab 01.05.2011 (Ausgabe Nr. 2 / 2011)

INHALTSVERZEICHNIS

1	Allgemeiner Teil	3
1.1	Geltungsbereich und Rechtsgrundlage	3
1.2	Vertragsverhältnis	3
1.3	Dienstleistungsangebot der Post	3
1.4	Von der Beförderung ausgeschlossene Sachen	3
1.5	Ermittlung und Bezahlung von Entgelten	3
1.6	Transportbetriebsmittel / Ersatzleistung	4
2	Aufgabe	4
2.1	Aufgabeort	4
2.2	Rückgabe von Sendungen	4
3	Abgabe	4
3.1	Abgabe durch Zustellung	4
3.2	Abholung bei der Post-Geschäftsstelle	4
3.3	Unzustellbare Info.Mail - Sendungen	4
3.4	Unanbringliche Info.Mail - Sendungen	5
4	Haftung	5
4.1	Haftung der Post	5
4.2	Haftungsausschluss	5
4.3	Sonderregelungen für Unternehmer iSd UGB	5
4.4	Haftung des Absenders	6
4.5	Rechtsweg und Gerichtsstand	6

1 Allgemeiner Teil

1.1 Geltungsbereich und Rechtsgrundlage

- 1.1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „AGB“) gelten für die Rechtsbeziehungen zwischen der Österreichischen Post AG (im Folgenden „Post“) und ihre Kunden für Versand und Zustellung von Info.Mail (Direktwerbesendungen) in Österreich.
- 1.1.2 Als integrierter Bestandteil dieser AGB gilt das Produkt- und Preisverzeichnis Info.Mail (im Folgenden „PPV“), in dem das Dienstleistungsangebot näher definiert ist.
- 1.1.3 Diese AGB beruhen auf den Rahmenbestimmungen des Postmarktgesetzes (BGBl I 2009/123 idgF) und werden gemäß § 20 PMG veröffentlicht.
- 1.1.4 Gemäß dem Postmarktgesetz (PMG) idgF gehören Postdienste betreffend Postsendungen bis 2 kg bei Übergabe an den gesetzlich definierten Zugangspunkten (siehe Punkt 2) zum Universaldienst. Für solche Postdienste gelten, soweit nicht individuell anderes vereinbart wurde, ausschließlich diese AGB.

1.2 Vertragsverhältnis

- 1.2.1 Das Vertragsverhältnis zwischen dem Absender und der Post kommt mit Übergabe der Sendung in den Gewahrsam der Post (Aufgabe bzw. Auflieferung) bei Post-Geschäftsstellen zustande. Nähere Auskünfte erteilt das Postkundenservice.
- 1.2.2 Entspricht eine Sendung nicht den Bestimmungen dieser AGB, insbesondere Punkt 1.4.1 und Punkt 1.5.1, steht es der Post frei,
 - die Annahme der Sendung zur Beförderung zu verweigern;
 - eine bereits zur Aufgabe gebrachte Sendung dem Absender in jedem Stadium der Beförderung zurückzugeben.

1.3 Dienstleistungsangebot der Post

Die Post befördert nach den Bedingungen dieser AGB adressierte Info.Mail-Sendungen bis zu einem Gewicht von 2 kg, welche den Versandbedingungen und Produktspezifikationen des PPV entsprechen. Die Sendungen werden nach Maßgabe des Punktes 3 abgegeben.

Info.Mail-Sendungen sind von Format und Gewicht her idente Sendungen mit werblichem Inhalt, von denen mindestens 400 Stück gleichzeitig aufgegeben werden.

1.4 Von der Beförderung ausgeschlossene Sachen

Die Post ist nicht verpflichtet Beförderungsausschlüsse zu prüfen, sie ist jedoch bei Verdacht auf solche Ausschlüsse zur Öffnung und Prüfung der Sendungen berechtigt.

1.4.1 Von der Beförderung sind ausgeschlossen:

- Sendungen, deren Inhalt, äußere Gestaltung oder Beförderung gegen gesetzliche Bestimmungen, deren Verstöße amtswegig zu verfolgen sind (z.B. Suchtmittelgesetz, Verbotsgesetz 1947), verstößt;
- Briefsendungen, die auf Grund ihres Inhalts oder auf Grund ihrer Beschaffenheit für das Betriebssystem der Post ungeeignet sind;
- Sendungen, deren Inhalt oder äußere Beschaffenheit Personen verletzen, an ihrer Gesundheit schädigen oder Sachschäden verursachen können;
- Sendungen, deren Beschaffenheit Ähnlichkeit mit Formularen der Post oder Formularen von Behörden (wie z.B. Hinterlegungsanzeigen, Benachrichtigungen, Rückscheinbriefe) aufweist. Ob eine Ähnlichkeit gegeben ist, entscheidet die Post.

1.4.2 Beförderung von gefährlichen Stoffen

Dem Regelungsbereich des Gefahrgutbeförderungsgesetzes (GGBG, BGBl I 145/1998) in der geltenden Fassung unterliegende gefährliche Güter sowie gefährliche Abfälle und Problemstoffe im Sinne des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG 2002, BGBl I 102/2002 idgF) sind, soweit in den „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Gefahrgutversand“ nicht besondere Regelungen getroffen werden, von der Beförderung ausgeschlossen. Als gefährliche Güter gelten Stoffe, Gegenstände, Zubereitungen oder Abfälle, die mindestens eine nach den Bestimmungen des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) gefährliche Eigenschaft, z.B. explosiv, gasförmig, entzündbar, oxidierend, giftig, ansteckungsfähig, ätzend oder radioaktiv aufweisen.

1.5 Ermittlung und Bezahlung von Entgelten

- 1.5.1 Der Absender ist verpflichtet, für jede von ihm in Anspruch genommene Leistung der Post das dafür im Produkt- und Preisverzeichnis (PPV) Info.Mail in der jeweils gültigen Fassung vorgesehene Entgelt bei der Aufgabe zu entrichten.

Die Entgelte lt. PPV sind durch Barzahlung bei der Aufgabe, oder, wenn dies gesondert vereinbart worden ist, durch Abbuchung von einem bei einem in Österreich ansässigen Kreditinstitut geführten Girokonto zu entrichten.

Die Post kann die Entgelte nach gesonderter Vereinbarung stunden. Die Post behält sich das Recht vor, eine Bankgarantie zu verlangen.

Für Sendungen, die ursprünglich von anderen Zustellorganisationen zugestellt wurden und nun der Post zur Rücksendung an den Absender übergeben werden, gelten die Freimachungsvorgaben und Entgelte gemäß AGB Brief National.

- 1.5.2 Rückzahlung von Entgelten
 Entrichtete Entgelte werden dem Absender rückerstattet,
- wenn er der Post innerhalb einer Frist von drei Monaten nachweist, dass er ein zu hohes Entgelt entrichtet hat, wobei nur Anspruch auf die Differenz besteht,
 - wenn er nachweist, dass die Sendung nicht befördert wurde und die Sendung der Post überlässt.

- 1.6 Transportbetriebsmittel / Ersatzleistung**
 Sämtliche Transportbetriebsmittel der Post (Briefbehälter, Rollbehälter, etc.), die Kunden zur Verfügung gestellt werden, stehen im Eigentum der Post; eine zweckfremde Verwendung (z.B. Zwischentransporte zu Dritten und/oder Weitergabe, firmeninterne Transporte/Benutzung, Lagerung von Material, etc.) ist jedenfalls unzulässig. Die Verwendung erfolgt auf eigene Gefahr. Der Kunde ist verpflichtet, Mitarbeiter und Dritte, insbesondere natürliche und juristische Personen, die diese Transportmittel verwenden, über deren sachgerechte Verwendung und das Erfordernis der Einhaltung der Bestimmungen der Bedienungs- bzw. Betriebsanleitungen zu informieren.

Transportbetriebsmittel dürfen nicht über einen Wochenbedarf hinaus auf Vorrat gelagert werden.

Bei Beschädigung oder Verlust ist die Post berechtigt, Schadenersatz zu verlangen.

2 Aufgabe
2.1 Aufgabeort

Info.Mail-Sendungen können bei den Post-Geschäftsstellen zur Aufgabe gebracht werden. Der Absender hat keinen Anspruch auf Beachtung von Weisungen, die er der Post nach der Aufgabe seiner Sendung erteilt.

2.2 Rückgabe von Sendungen

- 2.2.1 Der Absender kann nach der Aufgabe lediglich die Rückgabe von denjenigen Sendungen, die sich noch bei der Annahmestelle befinden, verlangen. Die Sendungen werden dem Absender nur dann rückaufgefolgt, wenn dieser die Übernahme der Sendungen schriftlich bestätigt.

- 2.2.2 Wurden die Sendungen bereits von der Annahmestelle abgeleitet, und wird eine Rückgabe dieser Sendungen gewünscht, so ist dies mit der Post gesondert zu vereinbaren und ein kostenorientiertes Entgelt für die Rückgabe zu entrichten.

3 Abgabe

Die Abgabe der Info.Mail-Sendungen erfolgt im Wege der Zustellung (Punkt 3.1) oder der Abholung (Punkt 3.2).

Info.Mail-Sendungen werden innerhalb von fünf Werktagen (ausgenommen Samstag) an die Empfangsadresse zugestellt. Diese Frist beginnt mit dem der Aufgabe der Sendungen folgenden Werktag (ausgenommen Samstag). Liegen gültige Inlandsnachsendeaufträge vor, verlängert sich diese Frist um die Dauer der Nachsendung.

3.1 Abgabe durch Zustellung

Die Info.Mail-Sendungen werden an die auf der Sendung angegebene Abgabestelle zugestellt. Die Sendungen werden in eine dafür vorgesehene Einrichtung (z. B. Postkasten, Hausbrieffachanlage, Postfach, Landabgabekasten) eingelegt. Ist die Zustellung in einer solchen Vorrichtung nicht möglich, ist die Anschrift des Empfängers nur unter unverhältnismäßigen Schwierigkeiten zu erreichen oder mit Gefahr für den Zusteller verbunden, so wird diese Sendung für den Empfänger bis zum Ende der Abholfrist bei der von der Post bestimmten Benachrichtigungsstelle zur Abholung bereit gehalten, sofern der Absender trotz vorangegangener Ankündigung seitens der Post die ordnungsgemäße Abgabereinrichtung nicht zur Verfügung gestellt bzw. die Schwierigkeiten nicht fristgerecht beseitigt hat.

3.2 Abholung bei der Post-Geschäftsstelle

Für Info.Mail-Sendungen, die nicht zugestellt werden konnten, wird eine Benachrichtigung in der dafür vorgesehenen Vorrichtung bei der Abgabestelle zurückgelassen. Diese benachrichtigten Sendungen werden bis zum dritten Montag, der dem Tag ihrer Benachrichtigung folgt, bei der von der Post auf der Benachrichtigung bekanntgegebenen Stelle zur Abholung bereitgehalten. Die erstmalige Abholung der Sendung ist an dem der Benachrichtigung folgenden Werktag (ausgenommen Samstag) möglich. Nach Ablauf der Abholfrist noch bei der Benachrichtigungsstelle lagernde Info.Mail-Sendungen werden als unzustellbar behandelt.

3.3 Unzustellbare Info.Mail-Sendungen

- 3.3.1 Info.Mail-Sendungen sind unzustellbar, wenn keine Abgabe an den Empfänger, Übernahmsberechtigten oder Ersatzempfänger möglich ist und auch keine Nachsendung erfolgt.

- 3.3.2 Unzustellbare Sendungen werden entgeltpflichtig an den Absender zurückgesendet, sofern auf der Sendung deutlich sichtbar eine Absenderangabe im Inland angegeben ist und die Sendungen nicht über der Empfängeradresse deutlich sichtbar in Fettdruck den Vermerk „Retouren an Postfach 555, 1008 Wien“ oder „Nicht Retournieren“ bzw. einen Vermerk mit gleicher Bedeutung tragen. Das Entgelt für die Rücksendung gemäß PPV ist vom Absender bei der Aufgabe der Sendungen zu entrichten.
- 3.3.3 Info.Mail-Sendungen gelten insbesondere dann als unzustellbar, wenn
- der Empfänger die Annahme der Sendung verweigert,
 - die Abholfrist verstrichen ist,
 - nach der Aufgabe festgestellt wird, dass die Sendung von der Postbeförderung ausgeschlossen ist,
 - die Abgabestelle auf der Sendung ungenau oder unvollständig angeführt ist.

3.4 Unanbringliche Info.Mail-Sendungen

- 3.4.1 Der Absender erklärt sich bei Aufgabe der Info.Mail-Sendungen damit einverstanden, dass unanbringliche Sendungen nach sechs Monaten in das Eigentum der Post übergehen. Die Post ist berechtigt, den Inhalt der Sendungen nach Eigentumsübergang zur Abdeckung sämtlicher Entgelte durch Versteigerung zu verwerten.
- 3.4.2 Unzustellbare Sendungen gem. Punkt 3.3, die nicht an den Absender zurückgesendet werden, gelten als unanbringlich und werden nach sechs Monaten der Altpapierverwertung zugeführt.

4 Haftung

4.1 Haftung der Post

- 4.1.1 Gewährleistung
- 4.1.1.1 Die Post haftet dem Absender wegen Gewährleistung für von ihr zu vertretenen Verlust (Nichterfüllung), Beschädigung und Verzögerung (Schlechterfüllung).
- 4.1.1.2 Aus dem Titel der Gewährleistung (verschuldens-unabhängige Haftung wegen Nichterfüllung bzw. Schlechterfüllung) hat der Absender Anspruch auf Rückerstattung des Entgelts für jene Sendungen, für welche die Leistung nicht bzw. mangelhaft erbracht wurde.
- 4.1.1.3 Der Absender hat nachzuweisen, dass die Post den Vertrag nicht bzw. nicht ordnungsgemäß erfüllt hat.
- 4.1.2 Schadenersatz

- 4.1.2.1 Die Post haftet dem Absender wegen Schadenersatz für von ihr zu vertretenen Verlust (Nichterfüllung), Beschädigung und Verzögerung (Schlechterfüllung).
- 4.1.2.2 Steht dem Absender Schadenersatz zu, haftet die Post für von ihr oder ihr aufgrund des Gesetzes zuzurechnenden Personen verursachte Schäden - durch Verlust, Beschädigung oder Verzögerung - nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit; die Post haftet nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden; dies gilt nicht gegenüber Verbrauchern iSd § 1 KSchG für Personenschäden und Schäden an Sachen, die die Post zur Bearbeitung übernommen hat.
- 4.1.2.3 Der Absender hat nachzuweisen, dass
- die Post den Vertrag nicht bzw. nicht ordnungsgemäß erfüllt hat;
 - ein Schaden in einer bestimmten Höhe eingetreten ist und
 - der Schaden auf die nicht ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrages durch die Post zurückzuführen ist.
- 4.1.2.4 Die Haftung wird nur für den tatsächlich an der Sendung oder ihrem Inhalt eingetretenen unmittelbaren Schaden übernommen, also jenen Schaden, der dem Absender dadurch entstanden ist, dass die Sendung dem Empfänger überhaupt nicht oder nur im beschädigten Zustand zugekommen ist. Eine darüber hinausgehende Haftung der Post, insbesondere für entgangenen Gewinn, Verzugschäden, Vermögensschäden, Folgeschäden, nicht erzielte Ersparnisse, Zinsverluste sowie Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Absender, ist ausgeschlossen.
- 4.1.3 Gemeinsame Bestimmungen für Gewährleistung und Schadenersatz
- 4.1.3.1 Anspruchs begründende Verzögerung liegt vor, wenn Info.Mail-Sendungen nach dem 5. Werktag (ausgenommen Samstag) der dem Tag ihrer Aufgabe folgt, zugestellt werden. Die Frist wird durch alle vom Parteiwillen unabhängigen Umstände, wie z.B. Fälle höherer Gewalt, unvorhersehbare Betriebsstörungen, behördliche Eingriffe und Arbeitskonflikte um die Dauer der Behinderung verlängert.
- 4.1.3.2 Eine anspruchsbegründende Beschädigung gilt als gegeben, wenn die Info.Mail-Sendungen durch diese Schäden unbrauchbar, unleserlich, etc. und/oder die Inhalte der Info.Mail-Sendungen beschädigt werden. Beschädigungen, die durch den ordnungsgemäßen und üblichen Transport, die ordnungsgemäße und

übliche Bearbeitung bzw. Verladung bedingt sind, begründen keinerlei Ansprüche. Ebenso gilt eine Beschädigung allein der Umhüllung bzw. Verpackung (z.B. Kuvert) nicht als anspruchsbegründende Beschädigung.

4.1.4 Die Gefahr des zufälligen gänzlichen oder teilweisen Untergangs der Info.Mail-Sendungen trägt der Absender.

4.2 Haftungsausschluss

Die Haftung der Post ist insbesondere ausgeschlossen, wenn

4.2.1 der Schaden auf eine nach der natürlichen Beschaffenheit der beförderten Sache nicht geeignete Verpackung und/oder Beförderungsart zurückzuführen ist;

4.2.2 der Inhalt der Sendung unter eines der in Punkt 1.4 angeführten Verbote fällt oder von einer Behörde beschlagnahmt oder vernichtet worden ist.

4.3 Sonderregelungen für Unternehmer iSd UGB

Für Unternehmer iSd UGB gelten zusätzlich neben den allgemeinen die im Folgenden genannten weiteren Bestimmungen.

4.3.1 Rügepflicht

- Dem Absender stehen Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche nur zu, wenn Mängel und Verzögerungen innerhalb einer Woche nach Abgabe der Sendung schriftlich gerügt werden.
- Augenscheinliche Beschädigungen oder Teilverluste sind über die Rügepflicht gem. dem vorigen Absatz hinaus an dem der Abgabe der Sendung folgenden Werktag (ausgenommen Samstag) schriftlich zu rügen.
- Erfolgt innerhalb dieser Fristen keine Schadensmeldung, erlöschen alle Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche.

4.3.2 Haftung

- Neben den in Punkt 4.1.2.3 genannten Voraussetzungen muss der Absender weiters das Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Post beweisen.
- Ersatzansprüche gegen die Post sind vom Absender innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis des Schadens und Schädigers gerichtlich geltend zu machen. In diese Frist wird der Zeitraum zwischen Beginn und Abschluss eines Verfahrens vor

der Regulierungsbehörde, bis zu einer maximalen Dauer von drei Monaten, nicht eingerechnet.

- Sind Schaden und Schädiger unbekannt beläuft sich die allgemeine Frist zur Geltendmachung des Schadens auf drei Jahre, gerechnet ab Abschluss des Vertrages mit der Post.

4.4 Haftung des Absenders

4.4.1 Der Absender einer Info.Mail-Sendung haftet der Post für jeden Schaden an Personen und Sachen, der infolge der Versendung nicht zugelassener Gegenstände oder Nichtbeachtung der Versandbedingungen dieser AGB entstanden ist. Die Annahme einer solchen Sendung durch die Post befreit den Absender nicht von seiner Haftung, es sei denn, der Mangel war bei der Annahme offenkundig. Der Absender hält die Post hinsichtlich Entgeltansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen Beförderung dieser Sendung für den Absender schad- und klaglos.

4.4.2 Der Absender haftet für einen Zeitraum von zwölf Monaten, vom Tag der Aufgabe der Info.Mail-Sendung an, für nicht entrichtete Entgelte sowie für Beträge, welche die Post berechtigterweise im Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen Beförderung dieser Sendung für den Absender ausgelegt hat. Die zwölfmonatige Verjährungsfrist ist unterbrochen, wenn die Post die nicht entrichteten Entgelte bzw die oben genannten Beträge innerhalb dieser Frist außergerichtlich gegenüber dem Absender geltend macht.

4.4.3 Die Post ist berechtigt, zur Sicherung aller Entgeltansprüche der Post, die der Post im Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen Beförderung dieser Sendung für den Absender zustehen, die Briefsendung zurückzubehalten und nach zwölf Monaten durch öffentliche Versteigerung zu verwerten, wenn die Zahlung der auf der Briefsendung lastenden Entgelte oder Auslagen vom Absender und vom Empfänger verweigert wird.

4.5 Rechtsweg und Gerichtsstand

4.5.1 Zuständig für alle Rechtsstreitigkeiten aus einem auf Basis dieser AGB abgeschlossenen Vertragsverhältnis ist das sachlich für die Landeshauptstadt des Bundeslandes (in Wien: 1010 Wien) zuständige Gericht, in dem die Briefsendung zur Aufgabe gebracht wurde.

4.5.2 Bei Klagen gegen Verbraucher, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben

oder im Inland beschäftigt sind, ist das sachlich zuständige Gericht des Wohnsitzes, des gewöhnlichen Aufenthalts oder des Ortes der Beschäftigung zuständig.

- 4.5.3 Für Streitigkeiten aus einem auf Basis dieser AGB geschlossenen Vertragsverhältnis gilt österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und kollisionsrechtlicher Bestimmungen.

Österreichische Post AG

Postkundenservice

Business-Hotline: 0800 212 212

www.post.at/kundenservice

Unternehmenszentrale Division Brief
Postgasse 8-10, 1010 Wien

www.post.at/info.mail

Rechtsform: Aktiengesellschaft
Sitz in politischer Gemeinde Wien
FN 180219d des Handelsgerichts Wien